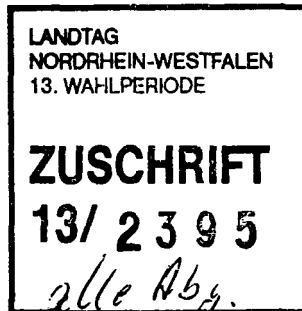


Verband Freier Berufe im Lande NRW e.V.
Am Bonnehof 2, 40474 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-
Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Geschäftsstelle:
Am Bonnehof 2
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211.4 54 21 67
Telefax: 0211.4 54 21 57
E-Mail: info@vfb-nw.de
Internet: <http://www.vfb-nw.de>

Mitglied im Bundesverband der Freien Berufe

28. November 2002

**Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz);
Drucksache 13/2707**

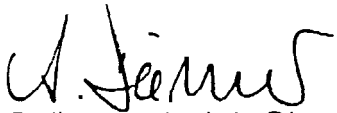
Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 4. Dezember 2002 im Landtag.

Für den Verband Freier Berufe wird die Unterzeichnerin teilnehmen.

Anbei übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



RA'in Annekathrin Diemer
Geschäftsführerin

Anlage

Stellungnahme des

Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung

für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes

(Mittelstandsgesetz) Drucksache 13/2707

Der **Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.** (VFB NW) bedankt sich für die erneute Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung abzugeben.

Der VFB NW unterstützt den Ansatz der Landesregierung, die Mittelstandsförderung ins Zentrum ihrer Wirtschaftspolitik zu rücken und begrüßt die Tatsache, dass die Freien Berufe als bedeutender und oft unterschätzter Teil des Mittelstandes ausdrücklich Zielgruppe des Gesetzes sind.

Die wirkungsvollste Förderung des Mittelstands und damit auch der Freien Berufe ist nach wie vor ein konsequenter Abbau von Bürokratie und Abgabenlasten und die deutliche Senkung der Staatsquote. Weitere gesetzliche Regelungen können in diesem Zusammenhang kontraproduktiv sein. Deswegen sollte ein neues Gesetz auch tatsächlich weiterführende und der bestehenden Rechtslage qualitativ überlegene Regelungen enthalten. Der vorgelegte Entwurf des Mittelstandsgesetzes muß sich an diesen Voraussetzungen messen lassen.

Dies vorausgeschickt, möchten wir zu einigen Punkten des Gesetzentwurfes Stellung nehmen.

Zu § 5 Mittelstandsverträglichkeitsprüfung:

Wir halten eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung für unbedingt erforderlich, um den Mittelstand so weit wie möglich zu entlasten und seine Leistungsfähigkeit und -bereitschaft zu erhalten und zu fördern.

Die Formulierung des § 5 bleibt jedoch leider zu unbestimmt und es besteht unseres Erachtens erheblicher Erklärungsbedarf hinsichtlich der Frage, nach welchen Kriterien und von wem geprüft wird, was mittelstandsrelevant ist.

Zudem werden die Folgen einer negativ, das heißt mittelstandsunfreundlich ausfallenden Prüfung nicht normiert. Die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung in der vorgeschlagenen Form ist sanktionslos. Damit kann jede Rechts- und Verwaltungsvorschrift - unabhängig von den Ergebnissen einer Prüfung - ohne jeden Anpassungs-

oder Unterlassungszwang erlassen werden. Eine solche Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, die im Ergebnis einer bloßen Selbstverpflichtung der Verwaltung gleichkommt, halten wir nicht für ausreichend.

Die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung sollte außerdem auch für bereits bestehendes Landes- und Kommunalrecht verpflichtend werden.

Zu § 7 Vorrang der privaten Leistungserbringung:

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist der in § 7 festgeschriebene Vorrang der privaten Leistungserbringung, der allerdings in seiner Wirkung unbefriedigend ist. Der Entwurf sieht vor, dass die öffentliche Hand schon dann den Vorrang vor privaten Leistungserbringern hat, wenn der mit der Leistung verfolgte öffentliche Zweck von ihr genauso gut erbracht werden kann, wie von privaten Unternehmen. Damit relativiert das Gesetz den eigenen in § 1 Absatz 2 Nr. 2 zugrunde gelegten Grundsatz des Vorrangs der privaten Leistungserbringung und widerspricht auch dem Prinzip der Subsidiarität. Die Formulierung des § 7 bleibt sogar noch hinter der Regelung des § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zurück, die wir ebenfalls für unzureichend halten. Nach § 107 GO NW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erreicht werden kann. § 7 verweist auf die kommunalrechtlichen Regelungen und damit auf § 107 GO NW, enthält aber selbst nur eine „Soll“-Bestimmung, die zudem nur „grundsätzlich“ gelten soll. Damit wird der Gewährung von Ausnahmen die Tür geöffnet und der Grundsatz des Vorrangs der privaten Leistungserbringung wird ausgehöhlt.

Zu § 8 Mittelstandsbeirat:

Der gemäß § 8 einzurichtende Mittelstandsbeirat ist ebenfalls eine zu begrüßende Einrichtung. Der Mittelstandsbeirat soll demnach Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die vor Inkrafttreten des Mittelstandsgesetzes erlassen worden sind, auf Antrag auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüfen und Empfehlungen zu diesen Vorschriften abgeben können. Unklar ist, wer antragsberechtigt ist und ob zum Beispiel ein einstimmiges oder mehrheitliches Votum des Beirats erforderlich ist.

Auch die Besetzung des Mittelstandsbeirats bleibt unscharf. Zwar sollen die „Organisationen der Wirtschaft“ bei der Frage der Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise des Beirates beteiligt werden. Wie diese Beteiligung aussehen soll, wird nicht geregelt und die Entscheidung darüber bleibt dem Wortlaut nach auch dem Ministerium überlassen, das allerdings im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den beteiligten Fachressorts handeln muß.

Damit kommt der Regierung eine höhere Bedeutung im Mittelstandsbeirat zu, als dem Mittelstand selbst. Diese Gewichtung halten wir für ausgesprochen problematisch, da dadurch die erforderliche Neutralität und Unabhängigkeit des Gremiums nicht gewährleistet ist.

Der Beirat sollte ausgewogen besetzt und zugleich handlungsfähig sein.

Zu § 9 Mittelstandsbeauftragte(r):

Die Benennung eines oder einer Mittelstandsbeauftragten und die Einrichtung von Koordinierungsstellen sind begrüßenswert.

Das Zusammenspiel zwischen Mittelstandsbeirat, -beauftragtem und Koordinierungsstellen darf jedoch nicht zu einem bürokratischen Hemmnis werden, das den Zielen des Mittelstandsgesetzes entgegenstehen würde.

Zu § 10 ff.:

Die in den §§ 10 ff. geregelte Ausgestaltung, Durchführung und Finanzierung der Fördermaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Angesichts der finanziellen Situation des Landes, die sich auf absehbare Zeit nicht verbessern wird, sollten an die Vergabe von Fördermitteln sehr hohe Anforderungen geknüpft werden. Der Mittelstand profitiert nicht davon, wenn einigen wenigen Projekten oder Unternehmen Förderungen zu teil werden, die letztlich durch Erhöhung der Abgaben an anderer Stelle finanziert werden müssen. Deswegen ist eine transparente Planung mit klaren Haushaltsvorgaben erforderlich.

Der Mittelstandsbeirat sollte zu den Planungen und Zielen gehört werden.

Sehr zu begrüßen ist die in **§ 11 Absatz 2** vorgesehene zeitliche Befristung und regelmäßige Evaluation der Förderprogramme- und maßnahmen.

Düsseldorf, den 27. November 2002